

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2008

Antrags-Nr. 08-F-06-0065

Bekleidungsbeihilfen für Kinder in Bedarfsgemeinschaften - Antrag der Stadtverordnetenfrakion Linke Liste vom 03.12.2008 -

Seit Inkrafttreten des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden nach § 23, Abs.3 SGB II einmalige Leistungen für Bekleidung nur im Fall der Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt geleistet. Nachdem einmal eine "Grundausstattung" vorhanden ist, sollen aus der Regelleistung Ersatzbeschaffungen, Austausch und Reparaturen angespart werden. Allerdings ergeben sich bei Kindern und Jugendlichen regelmäßig weitere Erstausstattungsbedarfe immer dann, wenn es sich nicht um verschleißbedingten Ersatzbeschaffungs- und Ergänzungsbedarf, sondern um wachstumsbedingten Neubedarf infolge von Kleidergrößenänderungen handelt.

Allerdings bietet § 11 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit einmaliger Zuwendungen, sofern diese zweckbestimmt sind und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass regelmäßige Leistungen nach SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären.

Die Sozialverbände betrachten den ALG II-Regelsatz für Kinder bis 14 Jahren als zu niedrig bemessen, um sowohl den Lebensunterhalt als auch notwendige Sonderausgaben (insbesondere für Schule und Bekleidung) zu finanzieren.

Daher möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Allen Kindern bis 14 Jahren in Bedarfsgemeinschaften wird einmal jährlich ein Betrag von 250 € zweckbestimmt für die Anschaffung von Bekleidung bewilligt.

Beschluss Nr. 0637

Der Antrag der Stadtverordnetenfraktion Linke Liste vom 03.12.2008 betr.

Bekleidungsbeihilfen für Kinder in Bedarfsgemeinschaften

wird abgelehnt.

Dem Magistrat mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2008

Thiels Stadtverordnetenvorsteherin

Seite: 1/2

Der Magistrat

-16 -

Wiesbaden, .12.2008

Dezernat VI

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller

Oberbürgermeister